

# Richtlinie

## **des Landkreises Diepholz für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt für außerhalb des Elternhauses untergebrachte Minderjährige und junge Volljährige**

**Aufgrund des § 39 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26.06.1990 in der zurzeit gültigen Fassung und des aktuellen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 07.07.2021 und der Kreistag in der Sitzung am 19.07.2021 die nachfolgende Richtlinie der aktuellen Rechtslage angepasst und wie folgt beschlossen:**

### I. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. §§ 33 und 41 SGB VIII

1. Das den Pflegepersonen regelmäßig zu zahlende Pflegegeld für Minderjährige und junge Volljährige in Vollzeitpflege gem. §§ 33, 41 SGB VIII richtet sich nach dem jeweiligen aktuellen Runderlass „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)“ vom 29.03.1996, der jährlich vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf der Basis der aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst wird.

Gemäß der Anregungen und Empfehlungen des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“, dritte überarbeitete Auflage Mai 2016, wird die Unterbringung in Vollzeitpflege gem. §§ 33, 41 i. V. m. 33 SGB VIII nach folgenden Pflegeformen differenziert:

- Allgemeine Vollzeitpflege (Pflegeform 1)
- Sozialpädagogische Vollzeitpflege (Pflegeform 2)
- Befristete Vollzeitpflege (Pflegeform 2a)
- Sonderpädagogische Vollzeitpflege (Pflegeform 3)
- Sonderpädagogische Vollzeitpflege(+) (Pflegeform 3a)

(sh. **Anlage 1** zu den Richtlinien des Landkreises Diepholz für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt für außerhalb des Elternhauses untergebrachte Minderjährige und junge Volljährige: „Formen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege“)

Das Pflegegeld setzt sich in der jeweiligen Pflegeform zusammen aus den materiellen Aufwendungen, den Kosten der Erziehung, den pauschalierten Sonderbedarfen und einem Mehrbedarf in Höhe von 10 % der materiellen Aufwendungen bei der sozialpädagogischen Vollzeitpflege, bzw. 20 % bei der sonderpädagogischen Vollzeitpflege.

(sh. **Anlage 2** zu den Richtlinien des Landkreises Diepholz für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt für außerhalb des Elternhauses untergebrachte Minderjährige und junge Volljährige: „Finanzielle Leistungen für Hilfen zur Erziehung in den Formen der Vollzeitpflege“).

Die Feststellung der angemessenen Pflegeform bzw. eines Wechsels der Pflegeform erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung durch die fallzuständige ASD-Fachkraft.

2. Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII sind 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die Pflegeperson zu leisten. Als angemessene Alterssicherung ist der Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte in der allgemeinen Rentenversicherung anzusehen. Eine Erstattung erfolgt dann, wenn die Beiträge zur Altersvorsorge zweckentsprechend verwendet werden. Dies liegt dann vor, wenn diese Beiträge z. B. auf ein Versicherungskonto bei der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung fließen, in einer sogenannten „Riester-Rente“ angelegt oder in eine kapitalbildende Lebensversicherung eingezahlt werden. Bei allen Formen der Altersvorsorge muss sichergestellt sein, dass dieser eine vergleichbare Altersvorsorgefunktion zukommt, d. h. sie darf nicht vor dem Zeitpunkt, ab dem die gesetzliche Altersrente frühestens in Anspruch genommen werden kann, fällig werden oder nicht anderweitig verwertet werden können.  
Sind mehrere Pflegekinder bei derselben Pflegefamilie oder Person untergebracht, steht ihnen für jedes der Erstattungsanspruch zu (kindbezogene Pauschale).  
Nach Beendigung des Pflegeverhältnisses wird der Zuschuss für max. 3 Monate fortgewährt.
  
3. Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII werden nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) erstattet. Der Erstattungsanspruch bezieht sich bei Paaren auf beide im Haushalt lebende Pflegepersonen, wenn sie entsprechende Pflege- und Erziehungsleistungen erbringen.  
Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern, für die unterschiedliche Jugendämter zuständig sind, sorgt das Jugendamt, das zuerst belegt, für den entsprechenden Unfallversicherungsschutz. Das mit einem weiteren Kind belegende Jugendamt soll lediglich für die Kosten aufkommen, die durch die zusätzliche Belegung entstehen.
  
4. Der Landkreis Diepholz stellt für die tätigen Pflegefamilien, die Kinder in einer Form der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder in Familiärer Bereitschaftsbetreuung (FBB) betreuen, eine Sammelhaftpflichtversicherung zur Verfügung, um Schäden im Binnenverhältnis abzusichern.  
Pflegekinder werden bei der Haftpflichtversicherung analog zu leiblichen Kindern bei der Familienhaftpflichtversicherung mitversichert. Pflegeeltern haben darauf zu achten, dass ihr Pflegekind in die bestehende Privathaftpflicht aufgenommen wird.
  
5. Gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII richten sich die Regelungen zum Familienlastenausgleich nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts.
  
6. Mit dem regelmäßigen Pflegegeld und den pauschalierten Sonder- und Mehrbedarfen sind alle Aufwendungen für Pflege und Erziehung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie für deren Lebensunterhalt abgegolten.

Nicht abgegolten sind die besonderen Aufwendungen für die Erstausrüstung bei der Aufnahme in die Pflegestelle, für Schulrestkosten und für Kitabeiträge.

Nicht abgegolten sind ferner Krankenkosten für nicht durch die Krankenkasse abgedeckte Leistungen im Pflichtbereich.

Im Einzelnen werden für einen zusätzlichen Bedarf folgende Leistungen gezahlt, wobei die Beihilfen dabei grundsätzlich **vor** Deckung des Bedarfs beantragt werden müssen:

#### 6.1 Für die Erstausrüstung bei der Aufnahme in die Pflegestelle

6.1.1 für Bekleidung und Ausstattung bis zu einer Höhe eines Monatsbeitrages der materiellen Aufwendungen der niedrigsten Altersstufe

6.1.2 für Einrichtungsgegenstände bis zur Höhe des 2-fachen Satzes der materiellen Aufwendungen der niedrigsten Altersstufe.

Bei den Einrichtungsgegenständen ist ein Eigentumsvorbehalt geltend zu machen; die angenommene Wertminderung beträgt jährlich 33 1/3 %.

Die unter 6.1.1 und 6.1.2 aufgeführten Beträge werden bei einer dauernden Unterbringung in Vollzeitpflege bei entsprechendem Nachweis erstattet.  
Die Feststellung der Notwendigkeit erfolgt im Einzelfall von der fallzuständigen ASD-Fachkraft.  
Eine Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen.

6.2 Kitabeiträge werden zusätzlich in voller Höhe übernommen bzw. in Höhe der mit den Kommunen vereinbarten Höchstbeträge.

6.3 Hintergrundkosten für Therapien der Kinder und Jugendlichen:  
Einzelfahrten bis 25 km, Hin- und Rückfahrt bis 50 km sind durch das Pflegegeld abgegolten.  
Für diesen Radius übersteigende, durch Therapiebedarf veranlasste Fahrten finden die Regelungen des Bundesreisekostenrechts Anwendung.

6.4 Supervision für Pflegepersonen wird bedarfsabhängig sozialräumlich in Gruppenform angeboten. Über Einzelsupervision wird im Rahmen der Hilfeplanung entschieden.

6.5 Bei einem sonstigen außergewöhnlichen Bedarf kann ein individuell festzusetzender Zuschuss gewährt werden.

7. Eigene Einnahmen des Minderjährigen oder jungen Volljährigen sind auf die Jugendhilfe anzurechnen. Für diese Anrechnung gelten die §§ 90 ff. SGB VIII.

8. Bis zu einer entsprechenden Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) hinsichtlich der Berücksichtigung von Pflegepersonen wird bei der Aufnahme eines Kindes im Alter von der Geburt bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie in den ersten 6 bis 12 Monaten eine elterngeldähnliche Zusatzleistung als Bestandteil der Leistungen nach § 39 SGB VIII gewährt. Die Leistung wird maximal für 12 Monate ab Beginn der Aufnahme und solange das Kind das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat gezahlt. Die elterngeldähnliche Zusatzleistung steht der hauptbetreuenden Pflegeperson zu. Die Pflegeperson muss eine Erwerbstätigkeit direkt vor Aufnahme des Pflegekindes mit einer Mindestdauer von 3 Monaten ausgeübt haben und muss ihre Erwerbstätigkeit im Zeitraum der Bewilligung tatsächlich, vollständig und nachweislich ruhen lassen. Bei zeitgleicher Aufnahme mehrerer Kinder besteht der Anspruch nur einfach. Bei zeitversetzter Aufnahme eines weiteren Kindes (z.B. Geschwisterkind) verlängert sich der Leistungszeitraum um maximal 12 Monate nach Aufnahme des weiteren Kindes, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres dieses Kindes.

Näheres regelt die **Anlage 2**.

## **II. Wochenpflege**

Das Pflegegeld für die Wochenpflege beträgt bei einem Aufenthalt in der Pflegefamilie in der Regel von 5 Tagen und 4 Nächten in der Woche 85 v. H. des regelmäßig zu gewährenden Pflegegeldes (sh. Anlage 2).

Einmalige Leistungen entsprechend Ziffer I.6 sind im Einzelfall bei einem entsprechenden nachgewiesenen Bedarf möglich.

## **III. Hilfe zum Lebensunterhalt bei Großeltern und Verwandten**

Für die bei ihren Großeltern und Verwandten (Onkel, Tante, Geschwister) untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen werden die Hilfen für den Lebensunterhalt nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen (insbesondere SGB XII) gewährt.

Kindergeld, Kinderzuschläge und sonstige regelmäßigen Leistungen werden auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet.

Für einmalige Leistungen gelten die Regelungen unter Ziffer I.6.1 der Richtlinie entsprechend.

(Bei Unterbringungen von Minderjährigen und jungen Volljährigen bei ihren Großeltern und Verwandten im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach § 27, 33, 41 SGB VIII gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie)

#### **IV. Anlagen zu dieser Richtlinie**

Anlage 1 „Formen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII im Landkreis Diepholz“ und Anlage 2 „Finanzielle Leistungen für Hilfen zur Erziehung in den Formen der Vollzeitpflege“ sind Bestandteile dieser Richtlinie.

#### **V. Wirksamwerden**

Diese Richtlinie gilt in der neu gefassten Form ab dem 01.01.2022.